

77000000008574

Zertifizierung von Sicherheitspersonal Abnahme

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012086/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	77000000008574
Leistungsbezeichnung I	Zertifizierung von Sicherheitspersonal Abnahme
Leistungsbezeichnung II	Zertifizierung von Sicherheitspersonal beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zertifizierung, Luftsicherheitsbehörde, Sicherheitspersonal, Zugangskontrollkräfte, Schulung im Luftsicherheitsbereich, DVO (EU) 2015/1998, Personal für Überwachungen, Personal für Streifengänge, Flughafenbetreiber
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Luftsicherheit
Handlungsgrundlage	<p>§ 3 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/_3.html</p> <p>Nr. 11.2. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1998</p> <p>§ 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_8.html</p>
Teaser	Wenn Sie Zugangskontrollkräfte sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge im Luftsicherheitsbereich zertifizieren lassen möchten, können Sie dies bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen.
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Flugplatzbetreiber müssen Sicherheitspersonal schulen <ul style="list-style-type: none"> • Die spezifische Schulung von Personen, die Zugangskontrollen an einem Flughafen sowie Überwachungen und Streifengänge durchführen umfasst die im modularen Schulungssystem hinterlegten Kompetenzen. • Die Auszubildenden führen während oder nach der Schulung eine Lernerfolgskontrolle durch, die in der Schulungsbescheinigung dokumentiert ist. Nach Vorlage der Schulungsbescheinigung stellt die zuständige Luftsicherheitsbehörde auf Antrag des Flugplatzbetreibers oder des Sicherheitsdienstleisters einen Zertifizierungsnachweis aus.

Modul

Sachverhalt

- Zertifiziertes Sicherheitspersonal muss ab Beginn der Zertifizierung innerhalb von 5 Jahren eine Fortbildung/Auffrischungsschulung nachweisen.
- Die Schulung als Sicherheitspersonal umfasst theoretische, praktische und einsatzspezifische Elemente.
- Dabei muss das Sicherheitspersonal die erforderlichen Erfahrungen und Befähigung in folgenden Themenbereichen erweisen:
 - Sicherheitsverfahren,
 - Kenntnis der auf dem betreffenden Flughafen verwendeten Zugangskontrollsysteme
 - Kenntnis der Genehmigungen, einschließlich Flughafenausweise und Fahrzeugausweise, die zum Zugang zu den Bereichen der Luftseite berechtigen, sowie Fähigkeit, diese Zulassungen zu erkennen
 - Kenntnis der Verfahren für Streifengänge, das Anhalten von Personen und der Umstände, unter denen
 - Personen angehalten oder gemeldet werden sollten
 - Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf die Entdeckung verbotener Gegenstände
 - Kenntnis der Sofortmaßnahmen,
- zwischenmenschliche Kompetenzen, insbesondere Fähigkeit im Umgang mit kulturellen Unterschieden und mit potenziell gefährlichen Fluggästen.
- Nur mit dem Zertifizierungsnachweis ist es gestattet als Zugangskontrollkraft sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge im Luftsicherheitsbereich tätig zu sein.

Erforderliche Unterlagen

- Liste aller Schulungsteilnehmenden
- Zertifizierungsurkunde des Ausbildenden

Voraussetzungen

- Sie haben eine bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns.
- Sie haben einen Schulungsnachweis.
- Sie sind körperlich und mental für die Tätigkeit als Sicherheitspersonal geeignet.

Kosten

von 20 bis zu 40 Euro
Gebühren nach zentraler Verordnung -
Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV)

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Die Zertifizierung von Sicherheitspersonal können Sie als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister schriftlich oder online bei der für Sie zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen. Wenn Sie die Zertifizierung von Sicherheitspersonal schriftlich anmelden wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flughafenbetreiber oder Sicherheitsdienstleister melden den Bedarf für die Schulung als Sicherheitspersonal bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde. • Sicherheitsdienstleister führen die Schulung durch. • Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister führen die Schulung durch und übermitteln im Anschluss den Schulungsnachweis zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung an die zuständige Luftsicherheitsbehörde. • Ihre zuständige Luftsicherheitsbehörde prüft Ihren Antrag und die Schulungsnachweise und stellt im Anschluss daran die entsprechenden Zertifizierungsnachweise aus. • Der Flugplatzbetreiber erhält die Zertifizierungsnachweise in Kopie. • Erstellung des Gebührenbescheids. <p>Wenn Sie die Zertifizierung von Sicherheitspersonal online anmelden wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie rufen den Online-Dienst auf. • Sie wählen die Antragsart „Zertifizierung von Sicherheitspersonal“ aus. • Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.
Bearbeitungsdauer	3 Tage bis 5 Tage Es gibt keine gesetzlichen Fristen.
Frist	Geltungsdauer 5 Jahre Für die Rezertifizierung von Personal, die keine Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen, gilt ein Rezertifizierungs-Intervall von fünf Jahren. Das betrifft die Zugangskontrollkräfte sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge (Sicherheitspersonal).
weiterführende Informationen	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE

Modul	Sachverhalt
	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE
Hinweise	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Personliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Rechtsbehelf	Anhörung nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz HmbVwVfG Widerspruch bei Aufhebung oder Einziehung
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Um Zugangskontrollkräfte sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge einsetzen zu können, müssen Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister die Mitarbeitende zuerst schulen. <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulungsnachweise müssen der Luftsicherheitsbehörde vorgelegt und die Zertifizierung beantragt werden. • Der Zertifizierungsnachweis wird von der Luftsicherheitsbehörde ausgestellt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)